



GERHARD THÜR  
**OPERA OMNIA**

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 128 (Rezension / *Review*, 1997)

**Sealey, R., *The Justice of the Greeks* (Michigan 1994)**

**Historische Zeitschrift 264 (HZ), 1997, 429–432**

© 2011–2016 by Walter de Gruyter GmbH (Berlin) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.degruyter.com/>)

Schlagwörter: Rechtsstaat

*Key Words: rule of law*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)  
<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

RAPHAEL SEALEY, *The Justice of the Greeks*. Ann Arbor, The University of Michigan Press 1994. X, 164 S., £ 30,–.

Nach dem nicht voll gelungenen Versuch, Athen als Rechtsstaat zu präsentieren, wagt Sealey sich an das Unternehmen, die Wurzeln des Rechtsstaates aus den normativen Ideen des indo-europäischen Vokabulars (S. IX, 154f.) in Gestalt der griechischen Polis, ganz allgemein gesehen, aufzudecken. Trotz beachtenswerter Detailergebnisse ist der Versuch als gescheitert zu betrachten. Das „Vokabular“ (*dike* und *time*) reicht nicht aus, um handfeste Institutionen, wie wir sie aus Athen kennen, dingfest zu machen. Empirisch sind die beiden Poleis Athen und Gortyn eine zu schmale Basis für „Griechenland“ – wo sind die zahllosen, freilich oft nur winzigen inschriftlichen Belege aus den übrigen griechischen Poleis gesammelt? Die an sich zielführende Methode der Rechtsvergleichung scheitert daran, daß das römische Recht nicht aus eigener juristischer, die altorientalischen Rechte zudem nicht aus eigener sprachlicher Kompetenz herangezogen werden. Am wenigsten ist Sealey als Rechtstheoretiker zu trauen. Wenn man die dunklen Andeutungen liest, in zentralistischen, mit Willkürregimen gleichgestellten Staaten seien die Rechte der Untergebenen nur abgeleitet, der orientalische Despotismus nicht auf den Osten beschränkt (S. 155), möchte man das Buch aus der Hand legen – man ist aber schon auf der letzten Seite angelangt. Dies ist dem nun folgenden Überblick über die positiven Seiten des Buches leider vorzuschicken.

In die Sachdiskussion tritt Sealey mit dem 2. Kapitel ein (Rechtskodifikationen und -kompilationen, S. 25–28). Ob nun die altorientalischen Rechtsaufzeichnungen „Kodifikationen“ sind oder nicht (ablehnend S. 36), dürften doch die Griechen die schriftliche Aufzeichnung von Recht nicht eigenständig erfunden haben. Eine systematische Kodifikation sieht Sealey am ehesten in der Großen Inschrift aus Gortyn verwirklicht (S. 41); zum Thema Rechtsstaat hätte es freilich noch ein-

gehender Überlegungen über das dortige Prozeßrecht bedurft: Ist der *dikastas* entscheidender Richter oder (wie ich meine) Jurisdiktionsmagistrat? Athen habe nach 403/2–400/399 keine Kodifikation, sondern eher eine Kompilation aufgewiesen (S. 55). Wie schon Wolff bemerkte, sei das Problem der Lückenhaftigkeit des aufgeschriebenen Rechtes dort durch die Bestimmung im Richtereid gelöst worden, beim Fehlen eines Gesetzes nach der „gerechtesten Überzeugung“ abzustimmen (S. 51 f.). Zu dem schönen Beispiel aus Lokroi über den Zwischenbesitz an der streitverfangenen Sache (Polyb. 12,16), wo ein rechtskundiger „Kosmopolis“ auftritt, könnte man auch die Exegeten Athens (z. B. Dem. 47,68) anfügen. Doch einen Juristenstand, der die Lücken durch Interpretation geschlossen hätte, gab es in Griechenland nicht (S. 54).

Voll einverstanden bin ich mit den Ergebnissen des 3. Kapitels (Die Einheit des griechischen Rechts, S. 59–89), das vor allem mit den überzogenen Anforderungen M. I. Finleys abrechnet (S. 67 ff.). Wieder folgt Sealey Hans Julius Wolff, der zwischen gemeinsamen Grundgedanken und unterschiedlichen Detailregelungen in den Poleis unterscheidet. Diese Grundgedanken haben es freilich in sich: In Athen, Gortyn und Sparta gibt es unter verschiedenen Bezeichnungen die Einrichtung der „Erbtochter“, das ist die Tochter eines Vaters, der keine Söhne hat. Diese erbt nicht, sondern vermittelt lediglich ihrem Sohn, also dem Enkel ihres Vaters, die Erbschaft nach dem Großvater. Gortyn hat eine Besonderheit, die Sealey weder bemerkt noch erklärt: Wie kann in einem Rechtssystem die Tochter gleichzeitig Erbin (mit dem halben Sohnesanteil) und Erbtochter sein? (Ich suchte die Frage und auch das Problem der Mitgift in den dorischen Poleis in: D. Simon [Hrsg.], *Eherecht und Familiengut in Antike und Mittelalter*. München 1992, 128 f., zu lösen.) Ein schönes Beispiel für ein gemeingriechisches Rechtsinstitut ist auch die Vorschrift, daß Nichtbürger nur nach ausdrücklicher Verleihung der „Enktesis“ ein Grundstück erwerben durften (S. 66). Eine wertvolle Bereicherung ist der stete Blick auf die Grundsätze und Details des römischen Rechts. Vor allem das Erbrecht bietet sich an: Sealey stellt – gewiß zu Recht – den gemeinsamen Gesichtspunkt der Universalsukzession in den Vordergrund (S. 13, 72). Besser wäre er noch einen Schritt weiter gegangen: zur Testierfreiheit. In Athen darf nach einem Gesetz Solons nur ein Vater, der keine legitimen leiblichen Söhne hat, ein „Testament“ errichten, d. h. einen Sohn adoptieren (S. 72, 87). Daß in Rom die „Testierfreiheit“ in der Frühzeit

in ähnlicher Weise beschränkt gewesen sein könnte, zeigt das Formular des *testamentum calatis comitiis*, das ähnlich wie die *adrogatio* nur einem erbenlosen *pater familias* offenstand (vgl. M. Kaser, Römisches Privatrecht I<sup>2</sup>, 105, 347). Es geht nicht an, das entwickelte nachhellenistische römische Recht, das die volle Testierfreiheit kennt, mit den griechischen Quellen des 5. und 4. Jh.s zu vergleichen!

Bedeutende Erkenntnisse finden sich auch im Kapitel 4 und 5 (Streitbeendigung I: Griechenland/II: Athen; S. 91–111, 113–132). Wesentlich umsichtiger, als das ein Rechtshistoriker gewohnt ist, untersucht Sealey die Eide bei Homer, auch die taktische Bedeutung des falschen Eides (S. 100). Er akzeptiert die Deutung, Menelaos habe im Streit nach dem Wagenrennen (Il. 23, 581–585) mit seinem *dikazein* den Eid als streitbeendendes Beweismittel vorgeschlagen. Auch in der Gerichtsszene auf dem Schild des Achilleus hält Sealey einen Parteieid als Mittel der Streitbeendigung für denkbar (Il. 18,497–508, S. 104). Ohne es zu merken, stützt er diese sonst kaum akzeptierte These durch eine wichtige Beobachtung: Die Schwurgottheit wird im Epos oft mit „... möge wissen“ (ἴστω) angerufen (S. 97 Anm. 8); so ist auch der Streitbeendende ἴστωρ der Schildszene (Il. 18,501) nicht als „wise man“ (S. 103, 111), sondern als Schwurgottheit aufzufassen (so Thür, Symposium 1985, 56 mit weiteren Quellen). Wertvolle Belege zum bedingten Urteil aus den altorientalischen Rechten und dem germanischen Bereich – etwa: der Beklagte möge schwören oder zahlen – finden sich auf S. 106f. Das alles (ausgenommen der von beiden Streitparteien freiwillig zu akzeptierende Spruch des *istor* – wise man) stimmt bestens mit der Erklärung Wolffs zusammen, das älteste griechische Gerichtsverfahren sei nicht als Schiedsgericht, sondern als „Kontrolle der Eigenmacht“ aufzufassen (S. 109 ff.). In „Streitbeendigung II“ sucht Sealey dieses Prinzip für Athen fruchtbar zu machen. Neben manchen ansprechenden Beobachtungen vermisste ich hier eine klare Linie vom *δικάζειν* Homers zum Gesetz Drakons. Obwohl alle wichtigen Elemente des Verfahrens erwähnt sind (die Zweiteilung des Verfahrens, der doppelte Parteieid, die Abstimmung), scheint mir die Deutung von *δικάζειν* als „Formulieren der Streitfrage“ (S. 119; später, S. 136, mit der römischen Prozeßformel verglichen) zu vage. Auch hier scheint es mir ursprünglich um die Eide gegangen zu sein. Etwas vom Thema des Prozeßrechts ab führt die lange, insgesamt treffend erörterte Frage nach der Unterscheidung von privatem Delikt und gegen die Allgemeinheit gerichtetem „Verbrechen“, von Buße und Strafe.

Über *dike* und *time* kommt Sealey im 6. Kapitel (Jedem das Seine, S. 133–155), zu seiner These, daß die griechische Polis ein Bund von Männern mit jeweils abgestufter, angeborener Ehrenstellung gewesen sei, streng abgegrenzt gegen außen (S. 143); dem wird als „mesopotamische Gerechtigkeit“ der orientalische Despotismus plakativ gegenübergestellt (S. 145–151). Es ist vielleicht zu vermessen, hinter den positiv überlieferten Einrichtungen des griechischen Rechtslebens nach „der Gerechtigkeit“ zu suchen. Das Risiko ist jedenfalls groß, daß solch ein Versuch als gescheitert betrachtet wird.

Graz

*Gerhard Thür*